

Vorinformation für den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Landkreises Böblingen über Verkehrsleistungen im Omnibusverkehr

Dokument mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation

Der Landkreis Böblingen ist Aufgabenträger und zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1, 3 ÖPNVG-BW i.V.m. § 8a PBefG und Art. 2 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Er beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 PBefG zu vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren.

Gegenstand der Vergabe ist das Linienbündel 8.

Die Vorinformation definiert nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbenachrichtigung verwiesen wird. Diese verweist zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die Verkehrsunternehmen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens 3 Monate nach der Vorabbenachrichtigung im Europäischen Amtsblatt beim Regierungspräsidium Stuttgart als Genehmigungsbehörde zu stellen.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die zu vergebenden Verkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Mit den nachstehenden Qualitätsstandards werden zugleich die Vorgaben der geltenden Nahverkehrspläne konkretisiert.

Der Landkreis behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans anzupassen. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt.

1 Anforderungen an das Fahrplanangebot

1.1 Beschreibung des Linienbündels 8

Das Linienbündel ist wie folgt zu beschreiben

Linie 734 Sindelfingen ZOB – Schönaich – Sindelfingen ZOB

Linie 751 Herrenberg ZOB – Holzgerlingen

Folgendes ist bei der Linie 751 zu beachten:

- Über die in Anlage ED1 geforderten Fahrten hinaus enthält auch das Bündel BB12 Fahrten der Linie 751. Die Fahrten des Bündel BB12 finden allerdings ausschließlich an Sams-, Sonn- und Feiertagen statt sowie nur innerhalb des Stadtgebietes von Herrenberg statt. Gegenüber dem Fahrgast soll das Angebot der Linie 751 als eine Linie präsentiert werden. Abrechnungstechnisch und genehmigungsrechtlich wird die Linie separiert in einen Teil, der dem Bündel BB8 und einem Teil, der dem Bündel BB12 zugeschlagen ist.
- Fahrten, die an der Haltestelle Holzgerlingen Friedhof starten, müssen mit dem gleichen Bus produziert werden, der direkt zuvor an der Haltestelle Holzgerlingen Friedhof endet. So soll gewährleistet werden, dass Fahrgäste etwa von der Haltestelle Roßbergweg direkt nach Holzgerlingen Bahnhof fahren können.

Linie 752 Ehningen – Holzgerlingen (- Sindelfingen)

Folgendes ist bei der Linie 752 zu beachten:

- Fahrten, die an der Haltestelle Holzgerlingen Friedhof starten, müssen mit dem gleichen Bus produziert werden, der direkt zuvor an der Haltestelle Holzgerlingen Friedhof endet. So soll gewährleistet werden, dass Fahrgäste etwa von der Haltestelle Roßbergweg direkt nach Holzgerlingen Bahnhof fahren können.

Linie 755 (Waldenbuch – Glashütte)

Folgendes ist bei der Linie 755 zu beachten:

- Die Fahrten der Linie 755 Richtung Glashütte müssen von den zuvor aus Richtung Böblingen ankommenden Bussen der Linie X76 bedient werden, sodass Fahrgäste von Böblingen umsteigefrei nach Glashütte fahren können. Im Gegensatz sind die Fahrten ab Glashütte als Linie X76 weiter nach Böblingen zu führen. Die Weiterführung ist den Fahrgästen transparent darzustellen.

Linie 756 (Weil –) Neuweiler – Holzgerlingen – Neuweiler (– Weil)

Linie 757 Holzgerlingen – Schönaich

- Fahrten, die an der Haltestelle Schönaich Neues Rathaus enden, müssen mit dem gleichen Bus produziert werden, der direkt danach an der Haltestelle Schönaich Neues Rathaus startet. So soll gewährleistet werden, dass Fahrgäste etwa von der Haltestelle Breitenstein Rathaus direkt nach Schönaich Eiche fahren können.

Linie 760 Böblingen – Steinenbronn (– Waldenbuch)

- Fahrten, die an der Haltestelle Steinenbronn Rohrer Straße enden, müssen mit dem gleichen Bus produziert werden, der direkt danach an der Haltestelle Steinenbronn Rohrer Straße startet. So soll gewährleistet werden, dass Fahrgäste etwa von der Haltestelle Böblingen ZOB direkt nach Steinenbronn Im Alten See fahren können.

Linie 760A Schülerverkehr Sindelfingen – Böblingen – Schönbuchlichtung

Linie 761 Weil – Schönaich – Böblingen

Linie X76 Waldenbuch – Schönaich – Böblingen (– Sindelfingen)

Linie N74 Böblingen – Holzgerlingen – Weil – Schönaich – Böblingen

Das Verkehrsunternehmen hat den vorgegebenen Fahrplan zu erfüllen; dieser ist in Anlage ED1 beigefügt. In Anlage ED2 und Anlage ED3 finden sich die zugehörigen Planungshilfen.

Leistungskennziffern

Das Bündel BB8 zeichnet sich durch folgende Leistungskennziffern aus: Die Leistungskennziffern basieren auf einem Musterjahr mit folgender Verkehrstagesverteilung:

Montag bis Freitag (Schule): 185

Montag bis Freitag (Ferien): 65

Samstag: 52

Sonn- und Feiertag: 63

Rolle von Silvester und Heiligabend:

Silvester (31.12.) und Heiligabend (24.12.) gelten fahrplantechnisch dann als Samstag, wenn sie auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag fallen. Fallen Silvester und Heiligabend auf einen Sonntag, gelten sie fahrplantechnisch als Sonn- und Feiertag. Dementsprechend ist an Silvester und Heiligabend der in Anlage ED1 dargestellte Fahrplan an Samstagen abzuleisten, es sei denn, Silvester und Heiligabend fallen auf einen Sonntag. Dann ist der in Anlage ED1 für Sonn- und Feiertage dargestellte Fahrplan abzuleisten.

Angabe	Wert
Jährliche Nutzwagen-Kilometer	1.285.694
Jährliche Fahrplan-Stunden	46.818
- Davon Mo-Sa 5-21 Uhr	40.984
- Davon Mo-Sa 21-5 Uhr	2.487
- Davon So/Fe 5-21 Uhr	2.772
- Davon So/Fe 21-5 Uhr	575

Die in der vorhergehenden Tabelle genannten Werte beinhalten explizit nicht die in den Fahrplantabellen des Anlage ED1 genannten „wünschenswerten Mehrleistungen“.

1.2 Linienbündelspezifische Anforderungen an das Fahrplanangebot

1.2.1 Kilometrierung

Der Anlage ED1 wird bei der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen eine nach verbundweit einheitlicher Methodik ermittelte Kilometrierung zu Grunde liegen. Im Rahmen dieser Vorabbekanntmachung sind keine entsprechenden Listen, denen die Teilstrecken-Längen der einzelnen Haltestellenabstände zu entnehmen sind, vorgesehen.

1.2.2 Anrufverkehre

Es sind keine Anrufverkehrs- bzw. Bedarfsverkehrsleistungen zu erbringen.

1.2.3 Regelung unterschiedliche Schulzeiten

Die in den Fahrplänen enthaltenen Fahrten mit Ausrichtung auf Schulanfangszeiten und Schulendzeiten können Veränderungen unterliegen, wenn sich die Rahmenbedingungen der erforderlichen Schülerbeförderung ändern.

1.3 Besondere Anforderungen für eigenwirtschaftliche Anträge

Der Landkreis Böblingen erteilt für folgende Fälle vorab sein Einvernehmen mit einer Abweichung der Fahrpläne von den Anforderungen gemäß Anlage ED1:

- Sollte das VU feststellen, dass die in den Musterfahrplänen enthaltenen Fahrzeitprofile zu lange Fahrzeiten zwischen den Haltestellen enthalten, können die Fahrzeiten gestrafft oder auf dem Linienweg umverteilt werden.
- Die Sicherstellung von Anschlüssen erfordert eine Verschiebung der Abfahrtszeiten im Minutenbereich.
- Veränderte Schulzeiten erfordern eine Verschiebung von Fahrlagen.

In allen Fällen ist eine Abstimmung mit dem Aufgabenträger erforderlich. Der Aufgabenträger teilt in allen vorstehenden Fällen der Genehmigungsbehörde das Ergebnis der Abstimmung mit.

2. Qualitative Anforderungen an die Leistungen

2.1 Einhaltung der Standards

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die in Anlage ED8 beigefügten Standards der Verbundlandkreise einzuhalten.

2.2. Besondere Anforderungen für das Linienbündel

2.2.1 Wartezeitvorschriften

Die Wartezeitvorschriften sind gemäß Anlage ED4 umzusetzen. Anschlüsse sind gem. Anlage ED4 nur dann abzuwarten, wenn...

- > die Zubringer-Bahn entsprechend verspätet ist und
- > durch die Wartezeit voraussichtlich der Anschluss gesichert werden kann.

Hierfür sind zwingend die technischen Möglichkeiten des RBL-Systems zu verwenden, sodass der/die Busfahrer/in angezeigt bekommt, ob er/sie im konkreten Fall die Abfahrt verzögern soll oder nicht.

2.2.2 Einsatz von Bussen der Kategorie B

Fahrten, auf denen der Einsatz von Fahrzeugen der Kategorie B zulässig ist, sind in den Fahrplantabellen des Anlage ED1 entsprechend gekennzeichnet. Zudem kann im Falle, dass gemäß Ziffer 2.1.1.a der Standards eine geforderte Fahrt zur Erfüllung der Kapazitätsanforderungen auf zwei Fahrten aufgeteilt wird, auch dann eine der beiden Fahrten mit einem Fahrzeug der Kategorie B angeboten werden, wenn die Fahrt selbst gem. Anlage ED1 nicht für Fahrzeuge der Kategorie B freigegeben ist.

2.2.3 Einzusetzende Fahrzeuggrößen

Alle Fahrten/Linien, die gemäß Anlage ED1 keinen gesonderten Hinweis haben, müssen mit einem Standardbus oder einem größeren Fahrzeug erbracht werden, wobei einschränkend die Ziffern 2.1.1a und 2.1.1.b der Standards (Anlage ED8) gelten. In Anlage ED1 werden folgende Einschränkungen vorgenommen:

- > Bestimmte Fahrten müssen mit größeren Fahrzeugen (z.B. Gelenkbussen) erbracht werden, wobei auch hier stets Ziffer 2.1.1.a der Standards (Anlage ED8) einschränkend gilt und auch jeweils größere Gefäße gem. Ziffer 2.1.1 der Standards (Anlage ED8) eingesetzt werden dürfen. Diese Fahrten sind mit einem entsprechenden Verkehrshinweis versehen.

Entsprechende Vorgaben oder Freiheitsgrade können jeweils auf Basis einzelner Fahrten in der Zeile „Verkehrshinweis“ der Fahrplantabellen der Anlage ED1 oder für ganze Linien am unteren Rand der jeweiligen Fahrplantabelle der Anlage ED1 getroffen werden.

2.2.4 Besondere Fahrzeugausstattung

Verbindlich vorgegeben werden auf folgenden Linien bzw. Fahrten eine besondere Fahrzeugausstattung:

Es wird keine über die Standards (Anlage ED8) hinausgehende Fahrzeugausstattung vorgegeben.

2.2.5 Überschlagene Wenden

Es werden keine überschlagenen Wenden gefordert.

2.2.6 LSA-Beeinflussung

Auf den Linienwegen der Buslinien des Linienbündels BB8 existieren an verschiedenen Stellen, v.a. auf dem Gebiet der Städte Böblingen und Sindelfingen, LSA-Anlagen, die von Linienbussen beeinflusst werden können. Die Möglichkeiten der LSA-Beeinflussung sind zu nutzen.

2.2.7 Umweltstandards

Es werden keine Umweltstandards gefordert, die über die Standards der Verbundlandkreise (Anlage ED8) und deren Anlagen hinausgehen.

2.2.8 Besonderheiten bei Tarif und Vertrieb

Es sind keine Besonderheiten im Bereich Tarif und Vertrieb zu beachten.

2.2.9 Besonderheiten, die für den verbundüberschreitenden Verkehr zu beachten sind

Es sind keine Besonderheiten im Bereich verbundüberschreitenden Verkehr zu beachten.

2.2.10 Schulbustraining für Fünftklässler

Das VU ist verpflichtet, einmal jährlich zum Schulstart ein jeweils 90-minütiges Schulbustraining an folgenden Schulstandorten anzubieten.

Berkenschule (Werkrealschule)

Berkenstr. 18

71088 Holzgerlingen

Otto-Rommel-Realschule
Schillerstr. 15
71088 Holzgerlingen

Schönbuch-Gymnasium
Weihdorfer Str. 3
71088 Holzgerlingen

Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule
Schloßstr. 35
71139 Ehningen

Gemeinschaftsschule
In der Röte 92
71093 Weil im Schönbuch

Johann-Bruecker-Realschule
Bühlstr. 16
71101 Schönaich

Bei diesem Schulbustraining werden den Fünftklässlerinnen und Fünftklässlern folgende Inhalte theoretisch und praktisch nähergebracht:

Verhalten im Bus
Einsteigen ohne zu Drängeln
Verhalten an der Haltestelle
Sicherer Halt

Zu diesem Schulbustraining entsendet das VU einen Bus und zwei Personen, die dazu fähig sind, den Schülern die genannten Inhalte zu vermitteln. Einen Leitfaden für ein erfolgreiches Schulbus-Training ist der WBO-Internetseite unter dem Link <https://www.busforum.de/leistungen/schulbustraining/> zu entnehmen.

2.2.11 Bereitstellungszeiten

Es werden von den VU in räumlich und zeitlich klar definierten Bereichen Bereitstellungszeiten gefordert. Die Bereitstellungszeit definiert, wie viele Minuten das Fahrpersonal und das Fahrzeug am Abfahrtssteig vor der im Fahrplan dargestellten Abfahrtszeit bereitstehen muss, Fahrgäste einsteigen lassen muss und bereits Tickets verkaufen muss. Bereitstellungszeiten sind dem Fahrpersonal klar zu kommunizieren, z.B. durch eine deutlich sichtbare Darstellung auf der Fahrerkarte.

Linie(n)	Haltestelle	Bereitstellungszeit	Zeitraum
Linien 760, 761	Böblingen ZOB	Jeweils 2 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit	Mo-Fr 7 Uhr bis 21 Uhr
Linie 751	Herrenberg ZOB	Jeweils 1 Minute vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit	Mo-Fr 7 Uhr bis 21 Uhr
Linie 752	Ehningen Bf	Jeweils 2 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit	Mo-Fr 7 Uhr bis 21 Uhr

2.2.12 Personenbediente Verkaufsstellen

Bezüglich der personenbedienten Verkaufsstellen gelten die Regelungen der Anlage ED7.

2.2.13 Besonderes Design

Darüber hinaus kann der Aufgabenträger verlangen, dass einzelne Busse mit einem gesonderten Design versehen werden (z.B. Freizeitbusse) werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem VU vom Aufgabenträger auf Nachweis ersetzt.

2.2.14 Kundenbüro

Bezüglich des Kundenbüros gelten die Regelungen der Anlage ED7.

2.2.15 Verkauf von Zeitfahrausweisen mit Gültigkeit ab sieben Tagen

Zeitfahrausweisen mit Gültigkeit ab einer Woche bzw. 7 Tage sind in den Fahrzeugen zu verkaufen.

2.2.16 Rechtzeitiges Bereitstellen der Fahrzeugflotte

Die Fahrzeugflotte steht spätestens einen Monat vor der Betriebsaufnahme beim VU bereit. Spätestens zwei Wochen vor Betriebsaufnahme müssen in den Fahrzeugen alle erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Beistellteile funktionsfähig vorhanden sein.

2.2.17 Haltestellen

Die Verantwortlichkeiten des Verkehrsunternehmens nach Ziff. 2.6 der Standards (Anlage ED8) beziehen sich auf die Haltestellen gemäß Anlage ED6.

2.3 Qualitätssicherungsvereinbarung

Das Verkehrsunternehmen schließt mit dem Landkreis Böblingen die in Anlage ED8 beigefügte Qualitätssicherungsvereinbarung ab. Es sichert gegenüber der Genehmigungsbehörde verbindlich zu, zum Abschluss dieser Vereinbarung bereit zu sein. Es fügt der verbindlichen Zusicherung eine einseitig unterzeichnete Fassung der Vereinbarung bei und erklärt gegenüber der Genehmigungsbehörde die Bereitschaft, dass diese die Vereinbarung zwecks Gegenzeichnung an den Landkreis Böblingen weiterleitet.

Anlagen

- Anlage ED1 Musterfahrpläne mit Linienverlaufsplänen
- Anlage ED2 Unverbindliche Planungshilfe: Fahrpläne im Excel-Format
- Anlage ED3 Unverbindliche Planungshilfe: Fahrpläne im VDV-Schnittstellen-Format
- Anlage ED4 Wartezeitvorschriften
- Anlage ED5 [bleibt frei]
- Anlage ED6 Liste der formellen Haltestellenzuständigkeit
- Anlage ED7 Personenbediente Verkaufsstellen
- Anlage ED8 Standards der Verbundlandkreise
- Anlage ED9 Qualitätssicherungsvereinbarung